Werk

Titel: Nikolaus' II Papstwahldekret und Simonieverbot

Autor: Grauert, Hermann

Ort: München

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0019|log108

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kleine Beiträge.

Nikolaus' II Papstwahldekret und Simonieverbot.

Von Hermann Grauert.

In meinen Savonarola-Artikeln[1]) mußte ich die Frage erörtern, welche Wirkung nach dem kanonischen Recht des MA.s der bei einer Papstwahl vorgekommenen Simonie beizumessen ist? Dabei waren vornehmlich die gesetzgeberischen Bestimmungen des Papstes Nikolaus II aus den J. 1059 und 1060 ins Auge zu fassen. Mein Urteil ging dahin, daß nach diesen Gesetzen eine simonistische Papstwahl für ungiltig erklärt werden sollte. Weiterhin kam ich zu dem Ergebnis, Papst Alexander III habe i. J. 1179 durch sein berühmtes Papstwahlgesetz Licet de vitanda in dieser Hinsicht an den älteren Bestimmungen Nikolaus II nichts ändern wollen.

Dieser Auffassung ist kürzlich, soweit zunächst das Dekret Nikolaus II in betracht kommt, P. Emil Michael S. J. im 4. Quartalh. des Jahrg. 1898 der Zeitschr. f. kathol. Theologie (Innsbruck) entgegengetreten. Er glaubt auf die Frage: „Hat Nikolaus II jede simonistische Neubesetzung des heil. Stuhles für ungiltig erklärt?" mit Nein antworten zu müssen.

Sehen wir uns daher die einschlägigen Quellen genauer an.

In dem berühmtem Papstwahldekret, welches Nikolaus II im April 1059 auf der Lateransynode zu Rom erließ, ergeht sich der Papst in beweglichen Klagen über die vielen Widerwärtigkeiten, welchen der päpstliche Stuhl bei der letzten Erledigung i. J. 1058 ausgesetzt gewesen. Das Uebel der Simonie hebt er dabei in besonderer Weise hervor. „Ihr wißt, geliebte Brüder und Mitbischöfe," so sagt der Papst, „und auch den niederen Graden ist es bekannt, wie es dem apostolischen Stuhl nach dem Tode unseres Vorgängers Stephan (X/IX) ergangen ist, quot adversa

[1]) Wissenschaftl. Beil. der Germania Nr. 34, 35, 36, 38, 39 vom 26. Mai bis 30. Juni 1898 (oben S. 731—34).

pertulerit, quot denique per simoniacae haeresis trapezitas malleis crebrisque tunsionibus subiacuerit; die vielen Hammerschläge und Stöße hebt also der Papst besonders hervor, welche dem päpstlichen Stuhl durch die Geldwechsler der simonistischen Häresie versetzt wurden, so daß die Säule des lebendigen Gottes schon zu wanken und das Netz des höchsten Fischers bei brausendem Sturme in den Tiefen des Meeres zu versinken schien. Der Wiederkehr solcher Uebel will der Papst mit der Hilfe Gottes und der Zustimmung seiner Mitbrüder vorbeugen. Deshalb erläßt er sein Gesetz, welches bekanntlich die eigentliche Wahl des Papstes in die Hände der Kardinäle legt, den Kardinalbischöfen dabei besondere Vorrechte einräumt und den übrigen Klerus und das Volk von Rom auf ein rechtlich irrelevantes Zustimmungsrecht nach vollzogener Wahl zurückdrängt.[1])

Der Kampf gegen Simonie und Gewaltthat bei der Papstwahl, das ist der dem Gesetz von 1059 zu grunde liegende und die einzelnen Anordnungen bestimmende Gedanke.

Das 11. Jahrh. steht seit der Beseitigung des päpstlichen Schismas von 1045/46 gleichsam unter dem Zeichen des Kampfes gegen die Simonie auf allen kirchlichen Gebieten. In einer ganzen Reihe von Schriften und Traktaten wird die Simonie als eine Häresie, ja als eine der schlimmsten Häresien gebrandmarkt. Nach der Programmschrift, welche der Kardinalbischof Humbert v. Silva Candida i. J. 1058 gegen die Simonisten richtete, werden diese für schlimmer als die Arianer erklärt. Letztere ordneten den heil. Geist wenigstens nur den beiden anderen Personen in der Gottheit, Gott Vater und Gott Sohn, unter, die Simonisten dagegen erniedrigten den heil. Geist unter sich selbst und behandelten ihn tanquam quodlibet venale et vile mancipium.[2]) Die Simonisten seien ohne Glauben und beraubten desselben auch ihre Anhänger.[3])

Unser Gesetz von 1059 beweist, daß Nikolaus II in dieser Hinsicht ganz von der mächtig anwachsenden reformatorischen Strömung seiner Zeit getragen ist. Auch ihm gilt die Simonie als Häresie, und von der Papstwahl will er sie ausgeschlossen wissen.

In dem zweiten Paragraphen der eigentlich dispositiven Bestimmungen seines Gesetzes spricht Nikolaus II diesen seinen leitenden Gedanken offen

---

[1]) Man vergleiche die echte, päpstliche Fassung des Gesetzes von 1059 bei Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II, S. 14—17, Hist. Jahrb. I, 504—6 und Decretum Gratiani c. 1 dist. 23.

[2]) Humbert, Adversus Simoniacos lib. I c, 3, Mon. Germ., Libelli de lite I S. 106.

[3]) Ebenda lib. I c. 20 S. 133: Quod symoniaci sine fide sint, quodque sibi consentientes fide privent. Eine längere Inhaltsangabe der Schrift Humberts gibt Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV, Bd. I S. 104—117. Ueber Kardinal Humbert und die Abfassungszeit des Traktates, die auf das Jahr 1058 bestimmt wird, vergleiche Halfmann, Kardinal Humbert, Göttingen 1882, speziell S. 30—33.

aus: damit in keiner Weise die Krankheit der Käuflichkeit sich einschleiche, sollen bei der Papstwahl die religiosi viri die praeduces, die übrigen aber die sequaces sein.

Wenn aber die Verkehrtheit schlechter und verruchter Menschen so stark anwachsen sollte, daß in der Stadt Rom eine reine, ehrliche und ohne Bestechung vorzunehmende Wahl nicht möglich sei, sollen die Kardinalbischöfe mit den religiosi clerici und katholischen Laien, wenn es auch nur wenige seien, die Gewalt haben, dem apostolischen Stuhl einen Papst zu wählen, wo sie es für passend erachten. Wenn aber jemand gegen dieses Dekret per seditionem, vel praesumptionem aut quodlibet ingenium gewählt (electus), oder ordiniert oder inthronisiert worden sei, so solle er als Antichrist und Invasor und Zerstörer der ganzen Christenheit kraft göttlicher Autorität und derjenigen der Apostel Petrus und Paulus mit den Urhebern und Begünstigern seiner Wahl und seinem Anhang[1]) ewigem Anathem unterliegen und von jedem geistlichen Grade, auch demjenigen, welchen er früher innehatte, entsetzt werden.

P. Michael, der das Gesetz von 1059 gelesen hat und die hier entscheidenden Stellen in seiner neuesten Darlegung wörtlich anführt, gibt denn auch, wie ich nicht bezweifeln darf, unumwunden zu, daß Nikolaus II durch sein Gesetz jede Simonie von der Papstwahl habe ausschließen wollen, daß er, ebenso wie Alexander III, eine durch bestochene Wähler vollzogene Papstwahl für schlecht, sündhaft und verwerflich, also auch für unzulässig gehalten habe. Er meint nur, daß der Gesetzgeber die Ungiltigkeit der an sich unzulässigen, simonistischen Papstwahl i. J. 1059 nicht ausdrücklich ausgesprochen habe, und daß deshalb auch nach Alexanders III Gesetz Licet de vitanda die an sich unzulässige simonistische Papstwahl als rechtlich giltig anzusehen sei.

Mit dem einfachen Wortlaut des Gesetzes von 1059 ist diese Interpretation nicht im Einklang. Denn die in besonders starken und kräftigen Ausdrücken gehaltene Fluchformel am Schluß des Gesetzes erklärt denjenigen ewigem Anathem verfallen und für einen Antichrist, Eindringling und Zerstörer der Christenheit, welcher entgegen dem päpstlichen, durch Synodalspruch bekräftigten Dekret erwählt, ordiniert oder inthronisiert sein werde per seditionem vel praesumptionem aut quodlibet ingenium. Es wäre doch wahrlich absurd, anzunehmen, der Papst habe eine in so schrecklichen Worten zensurierte Besetzung des päpstlichen Stuhles trotz alledem noch für giltig erklären wollen. Die schreckliche Zensur ewigen Anathems verwirkt aber nicht nur derjenige, welcher per seditionem, d. h. durch gewaltthätige, tumultuarische Akte, event. auch ohne entscheidende Mitwirkung der wahl-

[1]) Auctores, fautores, sequaces werden unterschieden, entsprechend den drei Gruppen der Wahlfaktoren bei einer rechtmäßigen Wahl. Vgl. meine Ausführungen im Hist. Jahrb. I, 547.

berechtigten Kardinäle auf den päpstlichen Stuhl erhoben ist, sondern auch derjenige, welcher gegen das Dekret von 1059 per praesumptionem oder quodlibet ingenium sich wählen, ordinieren oder inthronisieren läßt. Also auch bei einer äußerlich in den Formen regelrechter Wahl sich vollziehenden Besetzung des päpstlichen Stuhles können durch Präsumtion oder quodlibet ingenium so schwere Defekte vorkommen, daß der Papst den durch äußerlich formelle Wahl Erhobenen mit dem schwersten Fluche belegt und mit denselben Worten auch seine Wähler und seinen Anhang trifft, seine auctores, fautores und sequaces. Eine so stark gebrandmarkte Wahl soll zweifellos nach dem Wortlaut des Dekretes von 1059 ungiltig sein. Der so Gewählte soll ja sogar den früher von ihm innegehabten geistlichen Grad verlieren.[1])

Was aber sollen wir unter Präsumtion und quodlibet ingenium verstehen, welche diese vernichtenden Wirkungen nach sich ziehen? Zur Erläuterung des Begriffes der Präsumtion darf man hier unbedenklich anführen, was der Zeitgenosse Nikolaus' II und einer der hervorragendsten Wortführer der kirchlichen Reform kurz vor Erlaß unseres Gesetzes in seiner schon genannten hochbedeutsamen Programmschrift ausführt: Der früher erwähnte Kardinalbischof Humbert von Silva Candida, der das Papstwahlgesetz von 1059 unterschrieben hat und von manchen sogar für den Redaktor desselben gehalten wird,[2]) sagt in seiner Schrift adversus Simoniacos lib. II c. 35 Unde quod catholica ecclesia promeruerat Dei gratia, ambitio Symoniana optinere quaesivit pecunia; non ut in catholica (ecclesia) velut adoptionis filius subesset gratiae Dei ac deserviret, sed ut praesumptionis tyrannus praeesset ac imperaret:[3]) was in der katholischen Kirche durch Gottes Gnade erlangt wird, sucht simonistische Ambition durch Geld zu erwerben, so daß der Simonist nicht als adoptionis filius der Gnade Gottes unterthänig dient, sondern als Tyrann der Anmaßung nach Amt und Herrschaft trachtet. Die Präsumtion zeigt sich also in der mit Geld betriebenen Ambition. Genau dieselbe Auffassung der von Nikolaus II gebrandmarkten Präsumtion hat noch 200 Jahre später der Kardinalbischof von Ostia, Heinrich von Segusia, die Leuchte der Rechtswissenschaft in der Zeit des hl. Thomas von Aquin. In seinen Vorlesungen

---

[1]) Der Papst sagt von einem solchen electus: perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus a liminibus sanctae dei ecclesiae separatus subiiciatur, sicut Antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis; nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur, sed ab omni ecclesiastico gradu, in quocumque prius fuerat, sine retractatione deponatur.

[2]) So insbesondere von Wilhelm Martens in seinem größeren Werke über Gregor VII Bd. I S. 25 ff. Vgl. auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher d. deutschen Reichs, unter Heinrich IV Bd. I S. 137 f. Anm. 36 und Hist. Jahrb. XVI, 294.

[3]) Mon. Germ. hist. Libelli de lite I S. 183.

über die fünf Bücher der Dekretalensammlung Gregors IX sagt er bei Erläuterung des von Alexander III erlassenen Papstwahlgesetzes: ewigem Anathem verfalle nach dem Gesetz Nikolaus II derjenige, welcher durch Präsumption den päpstlichen Stuhl erlangt, id est ipso qui promovendus est ambiente tractante et procurante.[1]) P. Michael wird zugeben müssen, daß solche simonistische Machenschaften und Traktate, solcher ambitus, mit anderen Worten Bestechung, auch bei einer äußerlich formell verlaufenden Papstwahl vorkommen können, wie es leider i. J. 1492 bei der Erhebung Alexanders VI der Fall war. P. Michael wird auch zugeben müssen, wenn er sich die Mühe gibt, die Lectura des Cardinalis Hostiensis aufzuschlagen, daß dieser das Papstwahlgesetz von 1059 hinsichtlich der Simonie und ihrer Rechtswirkung bei der Papstwahl genau so interpretiert, wie ich es in den Savonarola-Artikeln gethan habe. Der Cardinalis Hostiensis erläutert uns in der angeführten Stelle auch den letzten allenfalls noch zweifelhaften Begriff aus der Kondemnationsformel des Gesetzes von 1059, den Begriff des quodlibet ingenium, durch welches sich jemand gegen das Papstwahlgesetz verfehlen und die eigene Wahl ungiltig machen kann: Quodlibet ingenium im Gesetz von 1059 bedeutet nach dem Kardinalbischof Heinrich v. Ostia († 1271) calliditatem vel fraudem vel carnalem sive corruptum tractatum aliquorum que sua sunt tantum et non que Jesu Christi querentium. Solche Traktate können nach der Meinung des berühmten Kardinals auch bei einer äußerlich formell von den Kardinälen mit Zweidrittelmajorität vorgenommenen Wahl vorkommen und machen nach Heinrich von Segusia und nach dem Papstwahlgesetz von 1059 die formell von den Kardinälen vollzogene Wahl ungiltig.. Der Kardinalbischof von Ostia, Heinrich von Segusia, bemerkt in seinem Kommentar zur Dekretale Licet de vitanda ausdrücklich, die Papstwahl müsse eben auch sonst, abgesehen von der zu seiner Zeit erforderlichen Zweidrittelsmajorität, eine kanonische sein.[2]) Wenn die Wahl diesem Requisit der Kanonizität nicht entspreche, so sei der Gewählte nicht für einen apostolicus, sondern für einen apostaticus zu halten. Kardinal Heinrich von Ostia beruft sich für diese Auffassung auf das besondere Simonieverbot, welches Nikolaus II auf der Lateransynode des J. 1060 erlassen hat, und welches auch in das Decretum Gratiani aufgenommen worden ist. Der Wortlaut ist folgender: Si quis pecunia, vel gratia humana, vel populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione et benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et deum timen-

---

[1]) Cardinalis Hostiensis, Lectura sive apparatus super quinque libris Decretalium. Ausgabe von 1512 fol. 38 retro.

[2]) A. a. O. f. 39.

tibus clericis et laicis etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum iudicaverint praeponere.[1]) Die Besetzung des päpstlichen Stuhles soll demnach ungiltig sein, wenn dabei Geld oder Menschengunst oder Volkstumulte eine maßgebende Rolle gespielt haben und sie ohne einmütige und kanonische Wahl der Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker erfolgt ist. Für die Ungiltigkeitserklärung ist nicht das gleichzeitige Zusammentreffen aller hier aufgezählten Defekte erforderlich; der Gesetzgeber erklärt mit dem zweimal eingeführten disjunktiven vel = oder, daß auch schon einer der aufgezählten Defekte genüge, um die Wahl ungiltig zu machen. Der Gesetzgeber sagt auch nicht, wie P. Michael irrtümlich annimmt, daß diese Defekte die Wirkung der Ungiltigmachung der Besetzung des päpstlichen Stuhles nur haben, wenn überhaupt keine Wahl vorgenommen worden ist. Dann hätte ja Nikolaus II die einzelnen Fälle nicht zu spezialisieren brauchen, sondern einfach sagen können, was ohnedem selbstverständlich war, daß beim Fehlen einer Wahlhandlung durch die berechtigten Kardinäle eine giltige Besetzung nicht zustande kommen könne. Jene im Decretum contra Simoniacos speziell hervorgehobenen drei Arten von Defekten können eben, wie von vornherein klar und selbstverständlich ist, auch bei einer förmlichen Wahlhandlung der berechtigten Wahlfaktoren vorkommen. Sie machen — abermals selbstverständlich — die Wahl zu einer prava electio, zu einer electio perperam facta,[2]) die in denkbar schärfstem Gegensatze zu einer electio canonica steht. Deshalb sagt Nikolaus im Dekret gegen die Simonisten i. J. 1060 ausdrücklich, daß die Papstwahl eine electio canonica sein müsse; wer sich ohne electio canonica erheben läßt, sei es, daß eine Wahl überhaupt nicht vorgenommen oder durch Geld oder Menschengunst oder Volkstumult verderbt wird, soll nicht als apostolicus, sondern als apostaticus gelten. Der Zusatz canonica, welcher den Begriff der electio im Simonieverbot Nikolaus II besonders qualifiziert, ist doch nicht völlig bedeutungslos!

Also Nikolaus II verlangt i. J. 1060 eine kanonische Wahl der berechtigten Wahlfaktoren als unerläßliche Vorbedingung für die giltige Besetzung des päpstlichen Stuhles. Im größeren Gesetze von 1059 hat er nichts anderes verlangt; nur daß er hier die giltige Wahl ausdrücklich definiert als eine pura, sincera atque gratuita electio: die giltige Papstwahl soll rein, ehrlich und unentgeltlich sein.

---

[1]) C. 9 Decret. Grat. dist. 79, Mansi, Collectio Concil. XIX, Sp. 899, Scheffer-Boichorst, Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II, S. 55 f., Hist. Jahrb. I, 511 f., Hefele, Konziliengeschichte Bd. IV, 825 u. 838 f., Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV, Bd. I, S. 178 f.

[2]) Mit diesen Ausdrücken brandmarkt Gregor VII im März 1080 auf dem römischen Konzil eine unkanonische Bischofswahl, bei Ph. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. II S. 401.

Nach P. Michaels irrtümlicher Interpretation käme man zu der Konsequenz, daß eine Wahl durch bestochene Kardinäle zwar als sittlich unzulässig, schlecht, sündhaft auch von Nikolaus II gebrandmarkt, im Rechtssinne aber von demselben Papste in seinen Gesetzen von 1060 und 1059 als eine electio canonica, als eine pura, sincera atque gratuita electio qualifiziert und deshalb als giltig angesehen worden sei.

Nach P. Michaels Interpretation käme man aber weiterhin zu der Konsequenz, daß Simonie allerdings überall sittlich unzulässig, sündhaft gewesen sei, aber im Rechtssinne verschiedene Wirkungen gehabt habe, je nachdem sie bei den Laien und dem niederen Klerus in Rom, oder aber in den höheren Sphären der Kardinäle vorgekommen sei; bei einer Papstwahl habe Bestechung der niederen Wahlfaktoren Ungiltigkeit der Wahl zur Folge gehabt, wenn aber die Bestechung die eigentlich maßgebenden Kardinäle ergriffen habe, so habe sie die Giltigkeit der Papstwahl nicht beeinträchtigt.

Man darf solche Gedanken nur einmal aussprechen, um sofort zu erkennen, wie unhaltbar und unmöglich die Michaelsche Interpretation der Gesetze von 1059 und 1060 ist.

Solange man Bestechung der Kardinäle bei der Papstwahl überhaupt als Simonie definieren muß, wird eine durch bestochene Kardinäle vorgenommene Papstwahl auf grund der Gesetze von 1059 und 1060 als eine unkanonische Wahl, als das Gegenteil einer pura, sincera atque gratuita electio zu bezeichnen sein.

Die Bestechung kirchlicher Würdenträger bei kirchlichen Wahlen kann von dem Begriffe der Simonie nicht ausgenommen werden und ist contra canones.

Die entscheidende Mitwirkung des Geldes bei Erlangung kirchlicher Aemter ist auch im alten Kirchenrecht schon verdammt.

Unter den sogenannten canones Apostolorum, die allerdings erst in der Zeit vom ausgehenden 4. bis zum Anfang des 6. Jahrh. entstanden,[1]) aber dem MA. als echte Satzungen der Apostel galten und deshalb auch häufig in kanonischen Hss. vorkommen, ja auch den alten Druckausgaben des Decretum Gratiani angehängt sind, lautet der 28. (resp. 30.) etwa folgendermaßen: Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus per pecuniam hanc optinuerit dignitatem, deiciatur ipse et ordinator eius, et a communione modis omnibus abscidatur, sicut Symon magus a Petro.

Mitwirkung des Geldes — pecuniae interventu heißt es in diesem 28. der canones Apostolorum in den alten Druckausgaben des Corpus iuris canonici — macht den Erwerb eines Bistums ꝛc. ungiltig und schließt den verbrecherischen Erwerber gleich dem Simon Magus von der Gemeinschaft der Kirche aus. Dieser Satz ist von dem Kardinalbischof Humbert von Silva Candida, dem Zeitgenossen Nikolaus II, in seine große Programm-

[1]) Vgl. Rudolf v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I, 181.

ſchrift gegen die Simoniſten, in den lib. 1 c. 18 adversus Simoniacos, wörtlich aufgenommen worden.[1]) Auch Papſt Nikolaus II hat den Kanon gekannt und gebilligt, und verfügt deshalb auf der Lateranſynode d. J. 1060: Erga simoniacos nullam misericordiam in dignitate servanda habendam esse decernimus; sed iuxta canonum sanctiones et decreta sanctorum patrum eos omnino damnamus ac deponendos esse apostolica auctoritate sancimus.[2])

Nach alledem beſteht kein Zweifel: Nikolaus II hat eine durch beſtochene Kardinäle vorgenommene Papſtwahl, bei welcher die Beſtechung die Entſcheidung beſtimmt hat, für ſimoniſtiſch gehalten und für ungiltig erklären wollen.

Aber P. Michael glaubt mir die Thatſache entgegenhalten zu ſollen, daß i. J. 1058 nach dem Tode Stephans X (IX) zunächſt in Rom in gewaltſamer Weiſe unter Mitwirkung von Beſtechungskünſten Benedikt X von Mitgliedern des Adels und Volkshaufen ohne eigentliche Wahl der Kardinäle erhoben worden ſei. Die Thatſache iſt richtig. Der Kardinalbiſchof Petrus Damiani beſtätigt ſie in einem Briefe und erwähnt, wie insbeſondere die Kardinalbiſchöfe gegen dieſe gewaltſame Erhebung reklamiert hätten P. Michael meint, die Papſtwahlgeſetze von 1059 und 1060 hätten lediglich der Wiederkehr genau ähnlicher Fälle vorbeugen und nur diejenige Beſetzung des päpſtlichen Stuhles für ungiltig erklären wollen, welche ohne eigentliche Wahl der Kardinäle mit Hilfe von Gewaltthat und Beſtechung erfolge.

Demgegenüber kann ich nur wiederholen: der Papſt Nikolaus II erklärt in dem Geſetze von 1059 ausdrücklich, er erlaſſe ſein neues Geſetz, ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat (= subrepat); alſo auch aus den Kreiſen der Kardinäle will er die Beſtechung ausſchließen; die Papſtwahl ſoll pura, sincera atque gratuita, nach dem Geſetz von 1060 aber eine electio canonica ſein. Der Wortlaut der Geſetze von 1059/60 und der darin ausdrücklich kundgegebene geſetzgeberiſche Wille des Papſtes ſprechen alſo gegen P. Michaels Interpretation.

Nun aber hält mir P. Michael weiterhin eine logiſche Schwierigkeit vor, die meiner Interpretation im Wege ſtehen ſoll. Evidente Ungereimtheiten ſeien die Konſequenzen meiner Interpretation. Geduldig folge ich meinem verehrten Gegner auch auf dieſen Gedankengängen. Hören wir alſo P. Michael wörtlich. Meine Interpretation ſei falſch, ſagt P. Michael: „Denn:

a) der Papſt will, daß die religiosissimi viri d. h. die Kardinäle praeduces sint in promovenda pontificis electione und erblickt hierin ein wirkſames Mittel, ne venalitatis morbus aliqua occasione subrepat. Unter der gedachten Vorausſetzung würde dies ſoviel bedeuten als: Eine Papſt-

[1]) Mon. Germ., Libelli de lite I S. 130.
[2]) Mansi, Coll. Concil. XIX, Sp. 899 B.

wahl, welche durch bestochene Kardinäle vollzogen wird, ist ungiltig. Damit aber auf keine Weise eine Bestechung sich einschleiche, soll künftighin die Papstwahl in erster Linie durch die Kardinäle geschehen. Ein offenbarer Widersinn. Der Papst muß bei dem Wort venalitas an eine andere Bestechung gedacht haben.

b) Der Papst sagt: Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita fieri in Urbe non possit electio, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis licet paucis ius potestatis obtineant, eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruerit. Unter der Voraussetzung, daß Nikolaus II durch sein Dekret eine durch bestochene Kardinäle herbeigeführte Papstwahl habe für ungiltig erklären wollen, würde dieser Satz bedeuten: Wenn infolge der Nichtswürdigkeit böser und verbrecherischer Leute eine unentgeltliche Papstwahl in Rom selbst nicht stattfinden kann, weil sich hier die Wähler, d. h. die Kardinäle ganz sicher bestechen lassen, so sind eben diese Kardinäle befugt, die Wahl dort abzuhalten, wo es ihnen am geeignetsten erscheint. Glaubt Grauert an die Möglichkeit eines solchen Gedankenganges bei einem vernünftigen Gesetzgeber?"

P. Michael erinnert mich zugleich an ein Wort, das ich vor mehr als 18 Jahren über das Papstwahldekret von 1059 geschrieben und im I. Bde. des Hist. Jahrb. S. 590 veröffentlicht habe: „Alle Bestimmungen derselben (der päpstlichen Fassung des Wahldekrets) haben sich als klar und wohldurchdacht erwiesen."

Noch heute halte ich diesen Satz aufrecht; aber gerade um deswillen muß ich die von P. Michael künstlich aufgethürmten Schwierigkeiten für ein luftiges Kartenhaus erklären, welches in dem „wohldurchdachten" Wortlaut des Gesetzes von 1059 keine Stütze findet.

Mit gutem Vorbedacht hat Nikolaus II im zweiten Paragraphen seines Gesetzes von 1059 zur Bezeichnung der Kardinäle im allgemeinen den Ausdruck ‚religiosi (religiosissimi) viri' und zur Bezeichnung der Kardinalkleriker den Ausdruck religiosi clerici gewählt; ebenso religiosi clerici auch im Gesetz von 1060. Das könnte auffallen. Weshalb sagt Nikolaus II 1059 in § 2 nicht cardinales episcopi cum cardinalibus clericis praeduces sint, und dementsprechend in § 5 desselben Gesetzes?

Im Decretum contra Simoniacos von 1060 aber hätte er ganz leicht: sine .. electione ... cardinalium episcoporum ac cardinalium clericorum setzen können. Weshalb wählte er die scheinbar unbestimmten Ausdrücke mit der Bezeichnung der viri und der clerici als religiosi?

Die Bedeutung dieser unbestimmten Ausdrücke wurde früher sehr verschieden gefaßt. Soviel ich sehe, bin ich der erste gewesen, der vor 18 Jahren die religiosi (oder religiosissimi) viri praeduces in § 2 des Hauptgesetzes auf die Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker, die religiosi clerici in § 5

und im Dekret von 1060 auf die Kardinalkleriker gedeutet hat[1]) und diese Deutung halte ich auch heute noch aufrecht. Heute aber gehe ich in der Entwickelung meiner Ansicht von 1880 um einen Schritt weiter: die religiosi viri und die religiosi clerici sind Kardinäle; aber ein Kardinal, der sich bei der Papstwahl der Simonie schuldig machen oder vor einem popularis tumultus beugen würde, ein Kardinal also, der bei der Papstwahl an praesumptio oder quodlibet ingenium, im Sinne von unerlaubten Machenschaften, sich beteiligen würde, der würde an der perversitas pravorum atque iniquorum hominum teil haben, von welcher im § 5 des Gesetzes von 1059 die Rede ist. Das Beiwort religiosi ist in unseren Gesetzen ein ehrendes, welches die Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker in besonderer Weise qualifiziert; die damit bezeichnete Gruppe von Wählern steht aber nicht nur im Range über den Klerikern der niederen Grade und über den Laien, sondern darf auch an schweren, die Giltigkeit der Wahl beeinträchtigenden Defekten nicht teil haben. Die ursprüngliche Bedeutung des Beiwortes ist durch die abgeleitete, auf den höheren Rang zielende, nicht gänzlich in den Hintergrund gedrängt. So konnte noch Gregor VII, der ja als Kardinalsubdiakon an der Beratung des Papstwahlgesetzes von 1059 hervorragenden Anteil genommen, den man wohl *auch* für den Redaktor desselben hat halten wollen, i. J. 1080 in der zweiten Absetzungssentenz, die er über Heinrich IV in Rom verkündete; den Apostelfürsten die Gewalt nachrühmen: Vos enim patriarchatus, primatus, archiepiscopatus, episcopatus frequenter tulistis *pravis et indignis*, et *religiosis viris dedistis*.[2]) Den religiosis viris werden hier in scharfer Antithese die pravi et indigni, die schlechten Inhaber hoher geistlicher Würden, gegenübergestellt. Kein Zweifel, daß auch Papst Nikolaus II in den J. 1059 und 1060 Kardinäle, welche sich bei der Papstwahl unzulässiger Bestechung zugänglich erweisen, nicht den religiosi viri, den religiosi clerici, sondern den pravis et indignis viris, den pravis atque iniquis hominibus zugezählt hat, die er von der *Führung* bei dem Wahlgeschäft ausgeschlossen wissen will. Wie der Zusatz catholici zu laici in § 5 des Papstwahlgesetzes von 1059 diejenigen Laien, welche einer sincera atque gratuita electio gefährlich werden können, also die Häretiker und sonstigen Frevler am kirchlichen Recht, von der Wahl ausgeschlossen wissen will, so sollen daran auch von den Kardinälen nur die religiosi viri, die der Simonie nicht zugänglichen Elemente, in bestimmender, ausschlaggebender Weise teilnehmen. Im Simonieverbot von 1060 wird die Gruppe der zur kanonischen Wahl heranzuziehenden Kardinalkleriker, ebenso wie die der Laien in dieser Hinsicht noch durch einen weiteren Zusatz charakterisiert: sie heißen hier religiosi et *deum timentes* clerici et laici. Ein der Bestechung in Wahlsachen zugänglicher Kardinal kann aber nach der Auffassung des späteren

[1]) Hist. Jahrb. I, 539—48.

[2]) Bibliotheca rer. Germanicar. Bd. II, ed. Ph. Jaffé S. 404.

11. Jahrh. nicht den religiosi et deum timentes clerici zugezählt werden. Sind bei einer Papstwahl bestochene Kardinäle, d. h. pravi et iniqui homines die praeduces, die entscheidenden Faktoren, so ist eine so verderbte Wahl im schneidendsten Gegensatz zu dem § 2 des Papstwahlgesetzes von 1059 erfolgt, welcher den venalitatis morbus in jeder Beziehung von der Wahl ausgeschlossen wissen will. Auf jene so verderbte Wahl müßte die Kondemnationsformel mit ihrer Ungiltigkeitserklärung Anwendung finden.

Von wem aber erwartet Papst Nikolaus II in einem solchen Falle Abhilfe? Die Dekrete von 1059 und 1060 gewähren darüber volle Klarheit. Der Papst ist von der vertrauensvollen Zuversicht beseelt, daß die Kardinalbischöfe, diese obersten Würdenträger an der Kurie, sich fest und makellos erweisen werden, wie sie es i. J. 1058 gethan haben. Diese Zuversicht des Papstes hat sich, wie der Verlauf der folgenden Papstwahlen und insbesondere auch die Wahl von 1492 lehrte, nicht in jeder Beziehung bewährt. Aber der Optimismus Nikolaus II verdient um deswillen keinen Tadel. Von den Kardinalbischöfen also erwartet der Papst treues, unentwegtes Festhalten an den streng kirchlichen Grundsätzen auch bei der Papstwahl. Würde er auch einen Kardinalbischof in dieser Hinsicht zu leicht befunden und als Abtrünnigen erkannt haben, gewiß, er hätte ihn den religiosi viri des § 2 nicht zugezählt. Bezüglich der Kardinalkleriker aber hat Nikolaus II i. J. 1059 ein gleiches Vertrauen offenbar nicht gehegt. Vielleicht — man kann dies nur als Vermutung aussprechen — haben sich i. J. 1058 bei der Erhebung Benedikts X auch einige Kardinalkleriker schwach erwiesen. Jedenfalls läßt das Papstwahlgesetz von 1059 eine auffällige Bevorzugung der Kardinalbischöfe auch gegenüber den Kardinalklerikern erkennen. Jene haben bei Erledigung des päpstlichen Stuhles zunächst zu beraten und Kandidaten für die Neuwahl aufzustellen. Danach erst treten die Kardinalkleriker dazu, um mit den Kardinalbischöfen zusammen die eigentliche Wahl vorzunehmen. Nach vollzogener Wahl aber kommen die Kardinalbischöfe abermals zum Zuge. Es wird ihnen ein iudicium, das iudicium subsequens, wie man es nennen könnte,[1]) und damit eine analoge Stellung eingeräumt, wie sie bei einer Bischofswahl dem Metropoliten zukommt. Die Kardinalbischöfe sollen metropolitani vice fungi, d. h. sie sollen nicht etwa eine dem päpstlichen Stuhle übergeordnete richterliche Instanz bilden, sondern gleichsam als Sachverständige und Schiedsrichter fungieren. Erkennen sie, daß die vollzogene Wahl durch Bestechung einer erheblichen Zahl von Kardinalklerikern korrumpiert worden ist, so können sie dem perperam electus die Konsekration versagen, die Wahl als ungiltig erklären und eventuell auch außerhalb Roms eine pura, sincera atque gratuita electio vornehmen cum religiosis clericis catholicisque laicis licet paucis, d. h. unter Zuziehung der kirchlich treuen, durch Simonie nicht befleckten Kardinal-

[1]) Hist. Jahrb. I, 561—67, 583 f.

kleriker und Laien; und wenn die Zahl dieser treuen Kardinalkleriker und Laien auch nur gering ist, so soll das der Giltigkeit der Neuwahl keinen Eintrag thun.

In der That: alles in dem Dekret von 1059 stimmt zusammen; ein ingeniöser Apparat ist ausgedacht worden, um die Papstwahl von den Einwirkungen unzulässiger Gewaltthat und Simonie frei zu erhalten. Durch die Bevorzugung der Kardinalbischöfe glaubte der Papst ein leicht funktionierendes Organ zu schaffen, um eventuell eine durch Gewaltthat oder Simonie verderbte Wahl kassieren und durch einen reinen, ehrlichen und unentgeltlichen Wahlakt ersetzen lassen zu können.

In dieser Hinsicht hat sich der Papst getäuscht, wie überhaupt der ganze i. J. 1059 ausgedachte Wahlmechanismus sich als etwas zu kompliziert erwiesen hat. Sein Gesetz war bei allen Vorzügen doch immer noch Menschenwerk und um deswillen gegen menschliche Gebrechen nicht völlig gesichert. Einzelne Bestimmungen des Dekretes von 1059, wie das Vorrecht der Kardinalbischöfe und die Mitwirkung des deutschen Königs, haben nur eine kurze Lebensdauer gehabt; die wichtigste Anordnung aber, die es traf, die Beschränkung des aktiven Wahlrechtes auf die Gesamtheit der Kardinäle, ist noch heute geltendes Recht in der katholischen Kirche.[1])

P. Michael aber möge diese neue Erörterung über die Papstwahldekrete von 1059 und 1060 in aller Ruhe und Objektivität prüfen an der Hand der authentischen Gesetzestexte. Ich hege die vertrauensvolle Zuversicht, es werde die Zeit kommen, wo auch er meiner Anschauung sich anschließt, daß die Gesetze von 1059 und 1060 eine durch Gewaltthat *oder* durch Simonie korrumpierte Papst*wahl* als eine *unkanonische* qualifizieren und für ungiltig erklären wollten.[2])

Nach alledem komme ich mit wenigen Worten nur auf die Frage zurück, ob etwa ein späterer Papst durch ein neues Gesetz der Simonie in bezug auf die Papstwahl die vernichtende Kraft genommen hat? Es könnte da, wie ich schon in der wissenschaftlichen Beilage der „Germania" vom 30. Juni 1898 hervorhob, allerdings auf die hochwichtige Dekretale Licet de vitanda hingewiesen werden, welche Alexander III i. J. 1179 erlassen hat. Nach diesem Gesetze soll der von zwei Dritteln der Kardinäle gewählte Papst als rechtmäßig erwählt angesehen und anerkannt werden, und zwar, wie der Papst sagt, absque ulla exceptione, ohne jede Einrede.[3])

[1]) Auch diese Worte, mit denen ich im J. 1880 meine Abhandlung über das Papstwahldekret von 1059 schloß, kann ich noch heute aufrecht erhalten. Vgl. Hist. Jahrb. I, 590.

[2]) Scheffer-Boichorst, Neuordnung d. Papstwahl durch Nikolaus II, S. 16: Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem **vel** praesumptionem **aut** quodlibet ingenium **electus** ... fuerit ... perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus ... subiiciatur sicut Antichristus etc.

[3]) C. 6 X 1, 6.

Der Ausschluß jeder Einrede gegenüber einer von zwei Dritteln der Kardinäle vorgenommenen Wahl könnte so gedeutet werden, als habe Alexander III auch die Einrede der Simonie beseitigen, und eine von zwei Dritteln der Kardinäle vorgenommene Papstwahl auch dann für giltig erklären wollen, wenn allenfalls simonistische Umtriebe, Bestechungen von Kardinälen, bei der Wahl eine entscheidende Rolle gespielt haben. Diese Deutung der berühmten Dekretale von 1179 ist schon im MA. von einzelnen Kanonisten und Theologen vorgetragen worden und findet meines Wissens auch heute noch wissenschaftliche Vertretung. Wie ich in der wissenschaftlichen Beilage der „Germania" des näheren darlegte, halte ich diese Auffassung für unzutreffend. Ich konnte mich dabei für meine Ansicht auf die beiden berühmten Kanonisten des 13. und 14. Jahrh., auf den Kardinalbischof von Ostia, Heinrich v. Segusia († 1271), und Johannes Andreä († 1348) berufen, welche beide gleichmäßig erklären, der Ausschluß jeder Einrede gegen eine mit Zweidrittelsmajorität vorgenommene Papstwahl beziehe sich in dem Gesetze Alexanders III nur auf das Zahlenverhältnis, nicht aber auf andere bei der Wahl etwa vorgekommene schwere Defekte, wie Simonie und Gewaltthat. Alexander III habe in dieser Hinsicht an den gesetzgeberischen Bestimmungen Nikolaus II nichts ändern wollen.[1])

Trotz alledem ist, wie ich gleichfalls schon hervorhob, die Thatsache nicht ohne Belang, daß, meines Wissens seit dem 14. Jahrh, seit Augustinus Triumphus,[2]) einzelne angesehene Kanonisten und Theologen eine entgegengesetzte Ansicht vorgetragen und die von den Kardinälen mit Zweidrittelmajorität vollzogene simonistische Papstwahl für giltig erklärt haben, so vornehmlich Johannes Turrecremata und Nikolaus Tudeschi.[3])

Die kanonistische Doktrin spaltete sich also seit dem 14. Jahrh.: eine strengere Auffassung sprach der von bestochenen Kardinälen vorgenommenen Papstwahl die Giltigkeit ab, eine laxere erkannte sie an.

Für die Beurteilung der simonistischen Wahl Alexanders VI ist das von Wichtigkeit. Ich bemerkte schon früher in der wissenschaftlichen Beilage der „Germania":[4]) auf grund der im 15. Jahrh. mehrfach vertretenen laxeren Auffassung über die Rechtswirkung der Simonie, und weiterhin auf grund der Thatsache, daß die Kirche Alexander VI anerkannt hat, werde man ihn auch fernerhin in der Papstreihe fortführen müssen. Ebenso würde

---

[1]) Wissenschaftl. Beil. der Germania vom 30. Juni 1898 S. 307 f.

[2]) Augustinus Triumphus de Ancona, Summa de potestate ecclesiast. lib. II quest. V.

[3]) Wissenschaftl. Beil. der Germania v. 30. Juni 1898 S. 307. Wenn ich ebenda auf der zweiten Spalte von der „Zulässigkeit und Gültigkeit einer simonistischen Papstwahl" spreche, welche im 15. Jahrh. aus der Dekretale Licet de de vitanda stellenweise herausgelesen wurde, so fasse ich dabei die „Zulässigkeit" im Rechtssinn und als synonym von Gültigkeit.

[4]) Nr. 39 vom 30. Juni 1898 S. 308.

es mit früheren Pontifikaten zu halten sein, von denen sich etwa bei näherer Prüfung herausstellen sollte, daß sie gleichfalls nicht ohne simonistische Umtriebe begründet worden sind.

Eine nachträgliche Erschütterung der spätmittelalterlichen Papstreihe ist also ausgeschlossen.

Die Gesetze von 1059 und 1060 sind beherrscht von dem stark idealistischen Zuge der damaligen Zeit, welcher die strengen Kirchenmänner zur rücksichtslosen Bekämpfung der Simonie auf allen kirchlichen Gebieten antrieb. Vielleicht steckte sich dieser kirchenreformatorische Idealismus das Ziel zu hoch. Auch die volle Freiheit der Besetzung (= Investitur) aller höheren kirchlichen Aemter von jedem weltlichen Einfluß, die Gregor VII in idealem Feuereifer zunächst als programmatische Forderung aufstellte, hat sich thatsächlich nicht durchsetzen lassen. Der Friede, welcher i. J. 1122 zwischen Kirche und Reich im Wormser Konkordat zustande kam, beruhte auf einem Kompromiß zwischen beiden Gewalten. So wäre es auch möglich, daß das praktische Leben an den Papstwahlgesetzen von 1059 und 1060 Abschwächungen vorgenommen hätte.

Die Gesetze gehören zweifellos dem Bereiche des ius ecclesiasticum, und weiterhin dem sogenannten ius humanum an, welches dem Wandel unterworfen ist. Stellt sich heraus, daß ein Gesetz dieser Art nicht die Kraft hat, sich im Leben praktisch zur Geltung zu bringen, so kann es durch desuetudo ganz oder teilweise außer Uebung gesetzt werden. Eine gegenteilige Gewohnheit kann zur Anerkennung gelangen. Würde bei näherer Prüfung, die ich jetzt nicht vornehmen kann, sich zeigen, daß in der That im späteren MA. simonistische Papstwahlen vorgekommen und anerkannt worden seien infolge des Zusammenwirkens einer laxeren Doktrin mit einer laxeren Praxis, so würde man eventuell zu dem Schlusse gelangen können, die strengeren gesetzlichen Bestimmungen von 1059 und 1060 seien durch desuetudo thatsächlich außer Geltung gesetzt worden.

Das Bedürfnis, laxere Rechtsanschauungen in dieser Hinsicht durch strengere zu ersetzen, hat thatsächlich Julius II durch seine vom 14. Januar 1505 datierte Bulle Cum tam divino anerkannt.[1]) Auf jeden Fall aber würde man die laxere Uebung als eine prava consuetudo bezeichnen müssen, da ja simonistische Umtriebe immer, und bei einer Papstwahl in besonderem Maße, als sittlich schlecht und sündhaft zu qualifizieren wären.

Savonarola empfand in seinem sittlich strengen Ernste besonders lebhaft die Schwere des Verderbens, das in Form der simonistischen Umtriebe am Hofe Alexanders VI sich breit machte. Er war ein guter Kenner des kanonischen Rechtes, und daher sicher vertraut mit dem Wortlaut der Papstwahlgesetze von 1059 und 1060, der ja in das Decretum Gratiani auf-

---

[1]) Magnum Bullarium Rom. August. Taurin. tom. V, 1860, S. 405–8 Pastor, Zur Beurtheilung Savonarolas, 1898, S. 15 f.